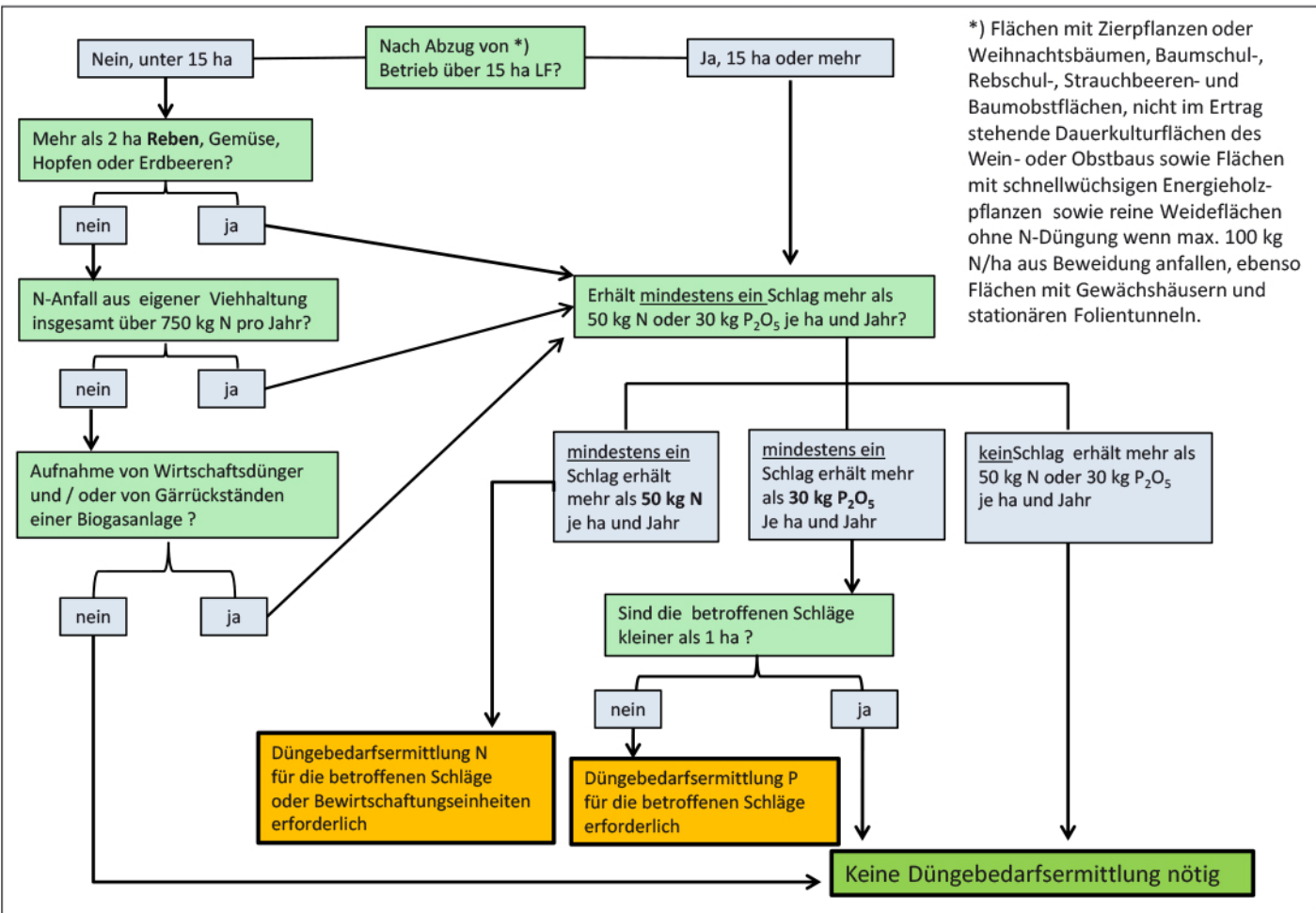


Abb. 1: Muss eine Düngedarfsermittlung für Stickstoff und/oder Phosphat durchgeführt werden?¹⁾



*) Flächen mit Zierpflanzen oder Weihnachtsbäumen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen mit schnellwüchsigen Energieholz-pflanzen sowie reine Weideflächen ohne N-Düngung wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen, ebenso Flächen mit Gewächshäusern und stationären Folientunneln.

¹⁾ Besteht keine Verpflichtung zur Düngedarfsermittlung, dann muss auch kein Nährstoffvergleich erstellt werden. Vom Schema abweichender Sonderfall: Hat ein Betrieb mehr als 2 ha Rebfläche und wird auf mindestens einem Schlag mehr als 30 kg Phosphat je ha und Jahr gedüngt, dann muss für P ein Nährstoffvergleich gefertigt werden – auch wenn die Schläge kleiner als 1 ha sind. Quelle: LTZ und LVG, verändert LVWO und WBI, Stand: 17.1.2018